

Satzung der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Zukunft in Trier-Saarburg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Landesstiftungsgesetzes und hat ihren Sitz in Trier.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung, der Umwelt und der Kultur- und Heimatpflege.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Maßnahmen zur Würdigung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit und von im Ehrenamt tätigen Personen,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit insbesondere mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den Wirtschaftsunternehmen und ihren Verbänden,
 3. die Förderung der Kultur- und Heimatpflege in Projekten der Dorf- und Stadtentwicklung
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe in Projekten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts oder zur Vermeidung negativer Folgen der demographischen Entwicklungen,
 5. die Förderung beispielhafter Projekte der privaten oder öffentlichen Dorferneuerung und Ortsentwicklung,
 6. die Förderung innovativer Projekte in der Tagesbetreuung von Kindern und der Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 7. die Förderung der örtlichen Seniorenarbeit außerhalb von Einrichtungen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3

Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

Der Vorstand der Stiftung besteht aus der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Trier-Saarburg als Vorsitzender/Vorsitzendem, sowie den Beigeordneten und den Mitgliedern des Ältestenrats des Landkreises Trier-Saarburg.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand handelt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:

- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens durch Bewilligung von Fördermaßnahmen bis zur Höhe von einschließlich 2.000 Euro.
- c. die jährliche Aufstellung des Wirtschaftsplans der Stiftung
- d. die Aufstellung der Jahresrechnung
- e. die jährliche Aufstellung des Berichtes über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

(4) Der Stiftungsvorstand hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und zu archivieren.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.

§ 7

Beschlüsse

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein. Die Einladung soll mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Kreisausschusses des Landkreises Trier-Saarburg.

(2) Das Kuratorium kann bis zu 6 weitere ständige Mitglieder bestellen und weitere Personen bei Bedarf hinzuziehen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Kuratoriums fort.

(3) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll aber zuvor gehört werden.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Es hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.

(2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für

- a. die Genehmigung der Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
- b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens durch Bewilligung von Fördermaßnahmen ab einer Höhe von über 2.000 Euro.
- c. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- d. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
- e. die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen.
- f. die Genehmigung von einer anerkannten Prüfungseinrichtung geprüften Jahresrechnung,
- g. die Entlastung des Stiftungsvorstands

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzendem, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung für die erste Sitzung des Kuratoriums ergeht durch den Stiftungsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Das Kuratorium kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder Email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

(4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Beiräte

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums für die Beratung bei der Verfolgung der Stiftungszwecke Beiräte bilden.

(2) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beginnt mit der Bestellung und endet mit dem Ablauf der Kommunalwahlperiode. Die Beiräte führen die Amtsgeschäfte bis zur Neubestellung weiter. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann Beiratsmitglieder mit Zustimmung des Kuratoriums aus wichtigem Grund abberufen. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von 2/3 der Zahl der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Beiräte

(1) Die Beiräte beraten den Vorstand auf den Sachgebieten, für die sie bestellt sind und unterbreiten dem Vorstand Vorschläge für die Vergabe der Stiftungsmittel auf diesen Sachgebieten, es sei denn, die Mittelverwendung wurde durch das Kuratorium vorgeschlagen.

(2) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Die Beiräte treten mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Vorsitzenden laden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Er ist von den Beiratsvorsitzenden rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

(2) Die Beiräte sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder

2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Kuratoriums als Empfehlung für die Beschlussfassung des Kreistages des Kreises sowie der Anerkennung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann

- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
- b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
- c) aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Kuratoriums als Empfehlung für die Beschlussfassung des Kreistages des Kreises sowie die Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Trier-Saarburg, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Ort, Datum Unterschrift des vertretungsberechtigten Organs